Klärung des UVP-Erfordernisses

Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG:				
Nummer:			8.4.1.2, 1.2.2.2, 9.1.1.3	
Bezeichnung:		ng:	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzleistung an Einsatzstoffen von 10 t bis weniger als 50 t je Tag,	
Eintr	ag (X,	, A, S):	S	
UVP-F	Pflich	nt		
		UVP ist zwingend erfor des UVPG sind im For	rderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BlmSchV und mular 14.2 beigefügt.	
	Eine	UVP ist nicht zwingend	d erforderlich, wird aber hiermit beantragt.	
X UVP-Pflicht im Einzelfall				
Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.				
Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BlmSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.			erlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16	
	X	1 0	noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen ührung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.	
	Das	Vorhaben ist in der An	lage 1 des UVPG nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich.	

Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BlmSchG

1. Adressdaten Genehmigungsbehörde: Antragsteller: Busse Biogas GbR Hansastraße 21

Planungsbüro für die UVP-Unterlagen:

Bauplanung Denhof GmbH Zur Sasselbach 13

34516 Vöhl- Buchenberg

37671 Höxter

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

□ Neuerrichtung x Änderung oder Erweiterung (nach BlmSchG)			
Nr. des Anhangs der 4. BImSchV	8.6.3.2V , 1.2.2.2, 9.1.1.2, 9.36		
Anlagenbezeichnung:	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt		
Nr. der Anlage 1 des UVPG	8.4.1.2, 1.2.2.2, 9.1.1.3		
Bezeichnung	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzleistung an Einsatzstoffen von 10 t bis weniger als 50 t je Tag,		

3. Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter)

Sind folgende Gebiete oder Objekte im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden?

	Gebietsart	Kleinster Abstand in m
	Europ. Vogelschutzgebiete nach § 7 (1) Nr. 7 BNatSchG	
X	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	700
	Nationalparke, Nationale Naturmonomente nach § 24 BNatSchG	
	Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG	
	Biotope nach § 30 BNatSchG	
X	Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG	0
	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG	
	Natura 2000 Gebiete § 32 BNatSchG	
	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	
	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG),	
	Risikogebiete (§ 73 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	

Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen nach EG-Luftqualitätsrichtlinie bereits überschritten sind - Grenzwerte nach EG-Luftqualitätsrichtlinie		
- Messwerte für das Beurteilungsgebiet oder vergleichbare Gebiete		
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (§ 2 (2) Nr. 2 und 5 des ROG)		
Denkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft sind		
Sonstige Schutzkriterien	0	

14.3a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung

Zutreffendes ankreuzen	UVP-pflichtige Vorhaben gemäß §§ 6, 9 bis 13 UVPG i.V.m Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7		
1.	Neuvorhaben mit einem "X" in Anlage 1 des UVPG (unbedingte UVP-Pflicht für das Vorhaben § 6 UVPG)		
2.	Neuvorhaben mit einem "A" oder "S" in Anlage 1 des UVPG für welches die Einzelfallprüfung Vorprüfung entfällt, weil der Träger des Vorhabens freiwillig die Durchführung einer UVP beantragt (freiwillige UVP § 7 (3) UVPG)		
3. Anderungsvorhaben, bei dem für das bestehende Vorhaben eine UVP durchgeführt wor und allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht UVPG erreicht oder überschreitet (UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz UVPG)			
4.	Änderungsvorhaben, bei dem für das Vorhaben keine UVP durchhgeführt worden ist, und das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreichen oder überschreiten (UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben § 9 (2) Nr. 1 UVPG) oder eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind (§ 9 (3) Nr. 1)		
5.	Kumulierende Vorhaben, die zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreichen oder überschreiten, (UVP-Pflicht für die kumulierenden Vorhaben § 10 (1) UVPG)		
6.	Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben - das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und dem für das frühere Vorhaben • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • bereits eine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (2) Nr. 1 UVPG)		
6.2.	 das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen und keine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (3) Nr. 1 UVPG) 		
6.3.	 das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen und bereits eine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (1) Nr. 1 UVPG) 		
6.4.	 das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen, keine UVP durchgeführt worden ist und die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 1 UVPG) 		

6.5.		- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbe-
		dingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere
		Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben
		 noch keine Zulassungsentscheidung getroffen,
		 keine UVP durchgeführt worden ist und
	 die Antragsunterlagen noch nicht vollständig sind 	
		(UVP-Pflicht für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 1 UVPG)

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen (s. Teil B), wenn sich deren Notwendigkeit aus der nachfolgenden Übersicht ergibt:

keit aus der nachfolgenden Übersicht ergibt:				
Zutreffendes	UVP-vorprüfungspflichtige Vorhaben (Vorprüfung des Einzelfalls) gemäß §§ 7, 9 bis			
ankreuzen	14 UVPG i.V.m. Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7			
7.	Neuvorhaben mit einem "A " oder "S " in Anlage 1 des UVPG			
	(allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben § 7 (1) und (2) UVPG)			
8.	Änderungsvorhaben, bei dem für das bestehende Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist			
8.1.	 und bei dem allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß 			
	§ 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 1 Nr. 2 UVPG)			
8.2.	 keine Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG vorgeschrieben sind (allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 2 UVPG) 			
9. X	Änderungsvorhaben, bei dem für das bestehende Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist			
J 5. E	und bei dem			
9.1. X	- das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen einen in Anlage 1 UVPG genann-			
	ten Prüfwert für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten			
	(standortbezogene/allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (2) Nr. 2 UVPG)			
9.2.	 für das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen nach Anlage 1 UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind oder eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind 			
	(standortbezogene/allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (3) Nr. 1 und 2 UVPG)			
10.	Kumulierende Vorhaben, die zusammen			
10.1.	- die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (allgemeine Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 10 (2) UVPG)			
10.2.	 die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (standortbezogene Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 10 (3) UVPG) 			
11.	Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben			
11.1.	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben			
	 eine Zulassungsentscheidung getroffen und bereits eine UVP durchgeführt worden ist 			
	(allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (2) Nr. 2 UVPG)			
11.2.	 das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erst- mals oder erneut erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (3) Nr. 2 UVPG) 			
11.3.	 das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet (standortbezogene Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende, § 11 (3) Nr. 3 UVPG) 			

11.4.	 das mit dem früheren Vorhaben zusammen zwar die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, das jedoch allein die Prüfwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (4) UVPG)
11.5.	 das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist und für das eine UVP durchgeführt worden ist (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (1) Nr. 2 UVPG)
11.6.	 das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, allein keine UVP-Pflicht besteht und die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 2 UVPG)
11.7.	 das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüftwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, allein keine UVP-Pflicht besteht und die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (standortbezogene Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 3 UVPG)
11.8.	 das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, allein keine UVP-Pflicht besteht und die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind (allgemeine Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 2 UVPG)
11.9.	 das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüftwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, allein keine UVP-Pflicht besteht und die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind (standortbezogene Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3)Nr. 3 UVPG)
11.10.	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen zwar die maßgeblichen Größen und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, jedoch allein die Prüfwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 Abs. 4 UVPG)
12.	Entwicklungs- u. Erprobungsvorhaben mit einem "X" in Anlage 1 und das nicht länger als 2 Jahre
	durchgeführt werden soll
	(allgemeine Vorprüfung für das Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben § 14 (1) UVPG)

14.3b Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG

1 Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

1.1 Grose und Ausgestaltung des gesamten von	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/
	Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	bzw. Rückbau
Prozentuale Ausschöpfung der Spanne zwischen unterem und oberem Prüfwert der Anlage 1 UVPG	
Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m ²	
Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ²	0
Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	50
Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude	Bestand: Fahrsilo 1 A=3.500 m2, Fahrsilo 2 A= 1.628 m2, Vorgrube (di = 10 m; h = 6 m, überfahrbar), Mistlagerplatte A= 150 m2, 2.1.), Feststoffdosierer, Fermenter 2 (di x h =19,5 x 6,0 m, var. Gasspeicher 790 m³), Fermenter 1 (di x h = 26,0 x 10,0 m; var. Gasspeicher 1.623 m³), Nachgärer (di x h =26,5 x 6,0 m, var. Gasspeicher 1.967 m³), Technikzwischenbau, Endlager 1 (di x h = 32,0 x 10,0 m; var. Gasspeicher 3.450 m³), Pumpenraum, Endlager 2 (di x h = 20,0 x 8,0 m, var. Gasspeicher 851 m³), Entnahmeplatte 1 (b x l= 4,0 x 6,0 m), Entnahmeplatte 2 (b x l= 4,0 x 6,0 m), Kondensatschacht, Notgasfackel, Separator mit Lagerplatte (b x h= 4,0 x 4,0 m), BHKW- Gebäude und Nebeneinrichtungen, BHKW-Container, BHKW M1 (265 kWel/563 kW FWL), BHKW M2 (265 kWel/563 kW FWL)BHKW M7 (1.950 kWel/4.493 kW FWL), RME Lager V= 4.000 L,Trafostation 1, Trafostation 2, Warmwasserspeicher, Umgenutzte ehem. Kläranlage, SW-Sammelbehälter (V=314 m3); Planung: Maische 1 (di x h = 7,0 m x 8,0 m mit Betondecke), Feststoffdosierer Maische, Substrat-Förderband, Technikraum für Maische
Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz	Bestand: FWL (Biogas-BHKW) = 6,182 MW, Durchsatzleistung 64 t/d, Gaslagerkapazität 8,148 t, Gülle- Gärrestlagerkapazität 13.030 m³; Planung: FWL (Biogas-BHKW) = 5,619 MW, Durchsatzleistung 64 t/d, Gaslagerkapazität 8,148 t, Gülle-Gärrestlagerkapazität 13.030 m³
Mit dem Vorhaben verbundenes	Geringfügig
Verkehrsaufkommen	
a) Bauphase	
b) Betriebsphase	
Art und Umfang der eingesetzten Energie	
Sonstige Angaben	

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/
	Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	bzw. Rückbau
Bestehende Vorhaben oder Tätigkeiten	Bescheid vom 26.03.2010 Az.: 00645-09-30; Bescheid vom
	11.06.2011 Az.: 111-2011-40; Bescheid vom 25.07.2012 Az.: 700
	53.0010/12/0806.B2 (53.14M); Bescheid vom 10.12.2012 Az.:
	44.0011/11/0104BAA2; Bescheid vom 13.12.2013 Az.: 700-53-
	0016/13/0806B2; Bescheid vom 11.06.2014 Az.: 52.0014/14/8.
	6.3.2; Bescheid vom 13.05.2015 Az.: 700-52.0054/14/8.6.3.2;
	Bescheid vom 01.02.2017 Az.: 700-52.0046/16/8.6.3.2; Bescheid
	vom 17.07.2017 Az.: 54.02.02.03-4/1/17
Zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten	

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/
	Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	bzw. Rückbau
Änderung an oberirdischen Gewässern oder	Nein
Verlegung von Gewässern	
Flächen-, Volumen-, Qualitätsveränderungen	
Einleitung in Oberflächengewässer	Nein
Entnahme aus Oberflächengewässern	Nein
Grundwasserentnahme	Nein
Inanspruchnahme des Bodens durch Flächen-	Nein.
entzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag,	Die geplante Turbmaische wird auf bereits befestigten Flächen
-auftrag, Entwässerung, Eintrag von	errichtet.
Schadstoffen	
Veränderung von Flora, Fauna, Biotopen	Nein.
Veränderung des Landschaftsbildes	Geringfügig da bereits Bauten vorhanden sind.
Art und Menge des Wasserverbrauchs	Kein

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie von Abwässern

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/
	Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	bzw. Rückbau
Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle	Das Altöl und die ölverschmierten Tücher von den an den Motoren durchgeführten Ölwechseln werden gesammelt und durch den Servicepartner abgeholt und entsorgt. Verbracuhte Aktivkohle aus dem Filtersystem wird ebenfalls durch den Servicepartner entsorgt.
Art, Menge und Beschaffenheit der Abwässer	Keine
Klassifizierung der Abfälle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz	Keine
Klassifizierung der Abwässer nach WHG	Keine
Art der vorgesehenen Entsorgung	Durch den örtlichen Versorger bzw. Lieferanten im Tausch

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung

Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau zu den voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffen Emissionen und Stoffeinträge in Luft: Durch die beantragten Änderungen ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen der Geruchsemissionen. Die · Luft, Durchsatzleistung der Biogasanlage wird nicht erhöht, die Art und · Boden. die Menge der Inputstoffe bleiben unverändert zum Bestand. · Gewässer. Die Einbringung der festen Inputstoffe in die Turbomaische erfolgt Grundwasser über einen Feststoffdosierer und ein Förderband. Das Steigband jeweils differenziert nach fester, flüssiger und ist eingehaust und befördert die Inputstoffe zur Maische. Hier werden NawaRo und Festmist von oben in den gasförmiger Form und jeweils Art und Menge Stahlbetonbehälter abgeworfen. Die Fallstufe ist ebenfalls eingehaust und es befindet sich ein Vorhang aus Gummilappen am Ende des Förderbandes, um einen weitgehend dichten Abschluss zwischen Maische und Fördertechnik herzustellen. Durch die Absaugung herrscht innerhalb der Maische ein leichter Unterdruck, sodass Gerüche über den Fallschacht nicht in Freie gelangen. In die Abluftführung der Turbomaische wird eine Abluftreinigung installiert. Der Kombifilter besteht aus einem teilweise biologisch arbeitenden Wäscher, der in erster Linie Ammoniak und andere leicht wasserlösliche Stoffe auswäscht bzw. abbaut. Damit wird verhindert, dass es im nachfolgenden Biofilter durch Stickstoffanreicherung zu einer Versäuerung und Eutrophierung kommt. Die Luft gelangt optimal vorkonditioniert in den Biofilter. Dort werden in einem Bett aus Holzhackschnitzeln, Wurzelholz und Fasertorf weitere Geruchsstoffe biologisch abgebaut. Die Luft aus der Maische wird mit der doppelten Menge abgesaugt, als in die Maische eingeblasen wird, so dass ein Unterdruck in der Maische gewährleistet ist und keine geruchsbelastete Luft aus der Turbomaische entweichen kann. Boden: Keine Gewässer: Keine Grundwasser: Keine Art und Umfang der Emissionen von Im Behälter der Turbomaische befindet sich ein Rührwerk. Lärm welches zu zusätzlichen Schallemissionen führt. Weitere Erschütterungen (Sprengungen) Schallemissionen werden durch den Feststoffdosierer sowie das Licht Förderband verursacht. Gerüche Die Inputstoffe werden intervallmäßig über den Feststoffeintrag Elektromagnetische Felder der Maische zugeführt. Die hiervon ausgehenden • (Ab)Wärme • Klimarelevante Gase Schallemissionen entsprechen dem des vorh. Feststoffdosierers. Im Regelbetrieb werden die festen Inputstoffe über den neuen Feststoffdosierer und somit über die Maische in die Biogasanlage eingebracht. Somit kommt es lediglich zu einer Verschiebung der Schallquellen. Der vorhandene Feststoffdosierer wird nach Inbetriebnahme der Maische nur noch in seltenen Fällen, z. B. bei Ausfall der Turbomaische genutzt. Lärmprobleme sind somit weiterhin nicht zu erwarten.

Sonstige Angaben

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/
	Betriebsphase und nach Abriss,
	Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Art und Umfang der Lagerung, des Umgangs, der Produktion, der Nutzung oder der Beförderung von • gefährlichen Stoffen im Sinne der CLP-	Anwendbarkeit der Störfallverordnung. In der 12. BImSch- Verordnung (Störfallverordnung) im Anhang I werden zwei Mengenschwellen genannt. Folgende gefährliche Stoffe gem. § 2 in Verbindung mit der Stoffliste Anhang I sind bzw. können
Verordnung, • wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder • Gefahrgütern im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktive Stoffe	maximal im Betriebsbereich vorhanden sein. Stoff: Biogas Einstufung: Hochentzündlicher Stoff Mengenschwelle laut 4. Spalte: 10.000kg Gas Mengenschwelle laut 5. Spalte: 50.000kg Max. gelagerte Menge hier: 30.455 kg Gas Die Gaslagermenge liegt unverändert oberhalb der Grenze zur Anwendbarkeit der Störfallverordnung. Es handelt sich somit um eine Anlage mit Betriebsbereich der unteren Klasse.
	Stoff: Schmieröl, Altöl Einstufung: Entzündlicher Stoff Mengenschwelle laut 4. Spalte: 5.000.000kg Mengenschwelle laut 5. Spalte: 50.000.000kg Max. gelagerte Menge hier: 1.026 kg Frischöl, 1.026 kg Altöl im Bestand. Die Lagerung der Schmieröle findet in zugelassenen Stahlfässern und PE-Tanks statt. Gefahreneigenschaften Biogas: Extrem entzündbares Gas- von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter dicht verschlossen halten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
Betriebsbereiche oder Stoffe nach Art und Menge des Vorhabens, die den Vorschriften der 12. BImSchV unterliegen	

Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der 12. BImSchV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Angaben zu: • Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls im Sinne von § 2 Nr. 7 12. BImSchV • Möglichkeit, dass sich durch das Vorhaben die Eintrittswahrscheinlichkeit des Störfalls erhöht • Verschlimmerung der Folgen eines Störfalls durch das Vorhaben	Ja. Die max. Gaslagermenge der Biogasanlage liegt mit 30.455 kg oberhalb der Grenze von 10.000 kg der Störfallverordnung. Es werden keine Störfall relevanten baulichen Änderungen vorgenommen und keine Änderungen bei der Art der Inputmengen und Stoffe. Die Mengenschwelle von 10.000 kg Gas aus der Störfallverordnung (12. BlmSchV, Anhang I, Spalte 4) wird erreicht. Die Anlage ist demnach Teil eines Betriebsbereiches der unteren Klasse (ohne erweiterte Pflichten). Das vorhandene Störfallkonzept wird entsprechend der Anlagenerweiterung überarbeitet und spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ausgelegt.
Sonstige Angaben zu Risiken von Störfällen Unfällen und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind	Die beantragte Anlagenerweiterung beinhaltete keine störfallrelevante Änderung.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/
	Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	bzw. Rückbau
Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B.	Keine Risiken
durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	

2 Standort des Vorhabens

2.1 Nutzungskriterien

bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forstund fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr,

Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

	Überschlägige Darstellung der Betroffenheit
	nach Art und Umfang (Durch welchen Wirkfaktor
	ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)
Nutzung als Fläche für Siedlung:	Nein
- Baunutzungskategorie nach BauNVO,	
- Tatsächliche Art und Intensität der	
Wohnnutzung	
Öffentliche Nutzungen:	Nein
Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser,	
Altersheime, Schulen, Kindergärten, Kursgebiete usw.	
Nutzung als Fläche für Erholung:	Nein
Bereich mit besonderer Bedeutung für	
Erholung/Fremdenverkehr	
Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen:	Nein
Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land-	
oder Forstwirtschaft oder die Fischerei	

Nutzung für Ver- und Entsorgung, z.B.:	Nein
- Altlasten, Altablagerungen, Deponien	
- Rohrleitungen und sonstige Leitungsanlagen	
- Energieerzeugungsanlagen	
- Gebiete für den Rohstoffabbau	
Nutzung für den Verkehr:	Nein
- Straßenverkehrsflächen	
- Schienenverkehrsflächen	
- Flugverkehrsflächen	
- Wasserstraßen	
Sonstige wirtschaftliche Nutzungen:	Nein
Sind in der Umgebung der Anlage andere Anlagen	
mit Auswirkungen auf das Gebiet vorhanden?	
Welche Vorbelastungen sind bekannt oder zu	Auf dem Baugrundstück befinden sich bereits diverse Bauten:
besorgen?	fünf Behälter, zwei Fahrsiloanlage, Betriebs- und BHKW-
	Gebäude sowie weitere technische Einrichtungen
Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und	Nein
Intensität)?	
Sonstige Nutzungskriterien	Nein

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) des Gebietes, Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens

	Überschlägige Darstellung der Betroffenheit
	nach Art und Umfang (Durch welchen Wirkfaktor
	ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)
- Lebensräume mit besonderer Bedeutung für	Keine
Pflanzen und Tiere	
- Böden mit besonderen Funktionen für den	Keine
Naturhaushalt	
- Oberflächengewässer mit besonderer	Keine
Bedeutung	
- Natürliche Überschwemmungsgebiete	Keine
- Bedeutsame Grundwasservorkommen	Keine
- Für das Landschaftsbild bedeutende	Keine
Landschaften oder Landschaftsteile	
- Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung	Keine
(Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen)	
oder besonderer Empfindlichkeit	
(Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	
- Flächen mit besonderer Bedeutung für den	Keine
Naturschutz	
- Gebiete, die eines besonderen Schutzes gem.	Keine
§ 49 BlmSchG i.V.m. Landesrecht unterliegen	

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

 ,
Überschlägige Darstellung der Betroffenheit
nach Art und Umfang

2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG,	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz, soweit nicht	In ca. 700 m südwestlicher Richtung befindet sich das Naturschutzgebiet NSG Tonenburg und Saumermuendung.
	bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst,	NatursChutzgebiet NSG Tohenburg und Saumermdendung.
2.3.3	Nationalparke und Nationale	Nein
	Naturmonumente nach § 24	
	BNatSchG, soweit nicht	
	bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst,	
2.3.4	Biosphärenreservate und	Nein
	Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25	
	und 26 BNatSchG,	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28	Nein
	Bundesnaturschutzgesetz,	
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile,	Nein
	einschließlich Alleen, nach § 29	
	BNatSchG,	
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30	Nein
	des BNatSchG	
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des	Nein
	WHG,	
	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4)	
	des WHG,	
	Risikogebiete nach § 73 (1) des	
	WHG sowie	
	Überschwemmungsgebiete nach § 76 des	
	WHG,	
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Vorschriften	Nein
	der EU festgelegten	
	Umweltqualitätsnormen bereits	
	überschritten sind,	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,	Nein
	insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2	
	(2) Nummer 2 des	
	ROG,	
2.3.11	in amtliche Listen oder Karten	Nein
	verzeichnete Denkmäler,	
	Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder	
	Gebiete, die von der durch die Länder	
	bestimmten Denkmalschutzbehörde als	
	archäologisch bedeutende Landschaften	
	eingestuft worden sind.	

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Überschlägige Beschreibung der möglichen
nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter
auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und
des Standortes

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:

- Geruchsstoffe (Beurteilung nach 5.4.7.1, Tab. 10 und Abb. 1 TA Luft bzw. den Immissionswerten der GIRL),
- Staub und gasförmige Immissionen (Beurteilung nach TA Luft),
- Geräusche (Beurteilung nach TA Lärm),
- Unfallrisiko
- Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen

Gerüche: Durch die wesentlichen Änderungen der Anlage entstehen keine maßgebenden Änderungen der Gesamtgeruchsemissionen. Die von der Anlage ausgehenden Jahresemissionen werden in Summe nicht verändert, sodass auf ein weitergehende Betrachtung verzichtet werden kann. Staub: Die Biogasanlage mit den zugehörigen Anlagenbestandteilen sowie die verwendeten Einsatzstoffe können als nicht staubend eingestuft werden. Gesonderte Maßnahmen zur Staubminderung sind nicht erforderlich. Die durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage entstehenden zusätzlichen Staubemissionen, diese sind als nicht relevant zu

Lärm: Im Behälter der Turbomaische befindet sich ein Rührwerk, welches zu zusätzlichen Schallemissionen führt. Weitere Schallemissionen werden durch den Feststoffdosierer sowie das Förderband verursacht.

bewerten. Die Vorgaben der TA Luft werden nach wie vor soweit

zutreffend eingehalten.

Die Inputstoffe werden intervallmäßig über den Feststoffeintrag der Maische zugeführt. Die hiervon ausgehenden Schallemissionen entsprechen dem des vorh. Feststoffdosierers. Im Regelbetrieb werden die festen Inputstoffe über den neuen Feststoffdosierer und somit über die Maische in die Biogasanlage eingebracht. Somit kommt es lediglich zu einer Verschiebung der Schallquellen.

Der vorhandene Feststoffdosierer wird nach Inbetriebnahme der Maische nur noch in seltenen Fällen, z. B. bei Ausfall der Turbomaische genutzt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:

- Verlust, Zerschneidung oder
 Entwertung wertvoller Lebensräume,
- Beeinträchtigung schutzrelevanter Tierund Pflanzenbestände durch auftretende Immissionen, z.B. stoffliche Immissionen, Geräusche

Eine Beeinträchtigung kann durch den Betrieb der Anlage weitestgehend ausgeschlossen werden. Bei dem Betrieb der BHKWs werden zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der TA Luft bzw. 44. BImSchV eingehalten. Der Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist daher nicht zu erwarten. Die Anlage befindet sich in einem ausgewiesenen Bebauungsplan der Stadt Höxter.

Schutzgut Boden und Wasser

Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:

- Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie,
- Flächenversiegelung
- Beeinträchtigung schutzrelevanter Gebiete, wie z.B.
 Trinkwasserschutzgebiete durch auftretende Stoffeinträge

Gebäude und Verkehrsflächen beeinträchtigen die Natur durch Flächenversiegelung und können bei Regen durch Verschmutzungen zu verunreinigtem Oberflächenwasser führen, welches dann in den Boden gelangt. Bei fachgerechter Ausführung aller Anlagenteile sind Leckagen ausgeschlossen. Eine Gefährdung der Schutzgüter kann somit ausgeschlossen werden.

Schutzgut Luft (Klima)	Durch den Betrieb der BHKW-Aggregate werden Abgasemissionen emittiert.
Relevante Auswirkungen sind hier	Durch die geplante Maßnahme ergeben sich keine dauerhaften
insbesondere durch Folgendes zu erwarten:	Belastungen für das Schutzgut Luft und Klima.
Überschreitung von Grenz- und	
Richtwerten (Stickstoffeinträge,	
Feinstaubbelastung, Abwärme)	
Schutzgut Landschaft	Es handelt sich um eine vorh. Anlage im Außenbereich von
	Albaxen, einem Ortsteil von Höxter.
- Nachhaltige und schwere Eingriffe in	Die zusätzlichen Änderungen der Anlage stellen geringfügige
das Landschaftsbild	Änderungen des Landschaftsbildes dar.
- Veränderungen des Charakters der	
Landschaft insbesondere durch das	
Bauwerk, die Farb- und Materialwahl	
der Baustoffe usw.	
Schutzgut Sach- und Kulturgüter	
Beeinträchtigung wertvoller Schutzgüter	